

# **Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

## **Bekanntmachung**

**vom 9. Juni 2006**

**über die Förderung von Demonstrationsprojekten zu innovativen Konversionsprozessen  
für Biogas aus landwirtschaftlichen Substraten  
auf Basis der Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz zur Förderung von Demonstrationsvorhaben zur energetischen  
Nutzung nachwachsender Rohstoffe vom 15. Dezember 2005**

(BAnz. Nr. 245 vom 28. Dezember 2005)

Das Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) fördert auf Grundlage seiner Richtlinie vom 15. Dezember 2005 (BAnz. Nr. 245 vom 28. Dezember 2005; im folgenden kurz: Förderrichtlinie) Demonstrationsvorhaben zur energetischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass im Rahmen der Förderrichtlinie ein Schwerpunkt die Förderung von Demonstrationsprojekten zum Einsatz innovativer Konversionstechnologien im Biogasbereich ist, die zu einer Erhöhung der Effizienz der Energiewandlung und -nutzung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen beitragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der Förderrichtlinie besteht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei präzisiert und ergänzt die vorliegende Bekanntmachung die Regelungen der Förderrichtlinie.

### **1. Zuwendungszweck**

Die Förderung von Demonstrationsprojekten zum Einsatz innovativer Konversionstechnologien im Biogasbereich trägt dem Zuwendungszweck nach der Förderrichtlinie Rechnung: Die energetische Nutzung von landwirtschaftlich erzeugtem Biogas ist geeignet, im Sinne der Vorsorgestrategie einen Beitrag zur Schonung fossiler Ressourcen und durch ihre weitgehende CO<sub>2</sub>-Neutralität einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Darüber hinaus eröffnet der Anbau nachwachsender Rohstoffe für die Biogaserzeugung der deutschen Landwirtschaft Produktions- und Einkommensalternativen. Durch die dezentrale Vergärung der nachwach-

senden Rohstoffe im landwirtschaftlichen Betrieb wird angestrebt, die Wertschöpfung aus der Weiterverarbeitung nachwachsender Rohstoffe weitmöglichst im landwirtschaftlichen Betrieb anzusiedeln.

Derzeit wird landwirtschaftlich erzeugtes Biogas überwiegend dezentral in Blockheizkraftwerken zu Strom und Wärme umgewandelt, wobei die Wärme zum Teil nicht optimal am Standort der Biogasanlage genutzt werden kann.

## **2. Gegenstand der Förderung; Begriffsdefinitionen**

Nach dieser Bekanntmachung ist im Rahmen und auf Basis der oben genannten Förderrichtlinie vom 15. Dezember 2005 schwerpunktmäßig eine Förderung von Demonstrationsprojekten zum Einsatz innovativer Konversionstechnologien im Biogasbereich vorgesehen.

Als innovative Konversionstechnologien sind Technologien einzustufen, die methanreiches Gas aus der anaeroben Vergärung von Energiepflanzen und/oder Gülle über andere als die markteingeführten Technologien, die in bereits marktüblichen Biogasanlagen eingesetzt werden, in einem marktrelevanten Maßstab in andere Energieformen (Wärme, Kälte, elektrischer Strom) und/oder Sekundärenergieträger (Kraftstoffe, Ersatzerdgas [Synthetic Natural Gas {SNG}]) effizient umwandeln. Die Anlagen/Verfahren müssen einem fortschrittlichen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen oder eine neuartige Verfahrenskombination im genannten Bereich darstellen. Die Funktionsfähigkeit der Anlage/des Verfahrens muss beispielsweise über Pilotanlagen für Dritte nachvollziehbar gezeigt worden sein. Darüber hinaus ist gegenüber eingeführten Technologien die Effizienz der Energiewandlung und –nutzung zu erhöhen. Unter dem Vorbehalt der notwendigen Einzelfallprüfung sind hier beispielhaft

- die Verstromung von Biogas in Brennstoffzellen oder
  - die Verstromung in Gas- und Dampfturbinen (GuD)-Prozessen
- zu nennen.

Biogasanlagen im Sinne dieser Bekanntmachung sind Anlagen zur anaeroben Vergärung, die entsprechend

- § 8 Absatz 2 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG): Nutzung von speziell angebauten Energiepflanzen und/oder Gülle und
- § 8 Absatz 4 EEG: Erhöhte Mindestvergütung für den Einsatz innovativer Verfahren eine erhöhte Mindestvergütung erhalten. Biogasanlagen, die nicht diese Voraussetzungen erfüllen, können im Sinne dieser Bekanntmachung keine Förderung erhalten.

Bei Anlagen und Verfahren, die bereits außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland zum Einsatz gekommen sind, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn zum Einsatz auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wesentliche technische Änderungen notwendig werden, die über das routinemäßige Anpassen einer Technologie an unter-

schiedliche gesetzliche Standards hinausgehen und die Wirtschaftlichkeit negativ beeinflussen.

Die umzusetzenden Anlagen und/oder Verfahren müssen unabhängig vom konkret gewählten Standort multiplizierbar sein und die Umsetzung muss für die gesamte Bundesrepublik Deutschland von erheblicher Bedeutung sein. Die Förderung der Umsetzung von Anlagen/Verfahren, die nur Einzellösungen oder von regionaler Bedeutung sind, kann nicht erfolgen.

Es können nur solche Anlagen und Verfahren eine Förderung erfahren, die zukünftig auch ohne weitere öffentliche Förderung unter den gegebenen Marktbedingungen wirtschaftlich betrieben werden können.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Der Kreis der Antragsberechtigten ergibt sich aus Punkt 3.1. der Förderrichtlinie. Darüber hinaus gelten folgende Präzisierungen:

Sofern nicht gewinnorientierte Stellen Projekte durchführen wollen, wird eine Beteiligung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, z.B. als Generalunternehmer, vorausgesetzt. Kleinere und mittlere Unternehmen werden ausdrücklich aufgefordert, Projektvorschläge zu unterbreiten.

Der Antragsteller muss über die fachliche Qualifikation und über eine ausreichende Kapazität für die erfolgreiche Durchführung entsprechender Vorhaben verfügen. Die Vermögensverhältnisse (Aktiva und Passiva) und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung müssen gesichert sein. Das Rechnungswesen muss in der Lage sein, die Verwendung der Bundesmittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt bei der Antragstellung durch die Vorlage:

- der letzten beiden geprüften Geschäftsberichte,
- eines Auszugs aus dem Handelsregister,
- einer Auskunft der Hausbank sowie
- einer Erklärung zum Eigenanteil.

Durch Interessenten, die keine Unternehmen sind, sind analoge Unterlagen vorzulegen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus der Förderrichtlinie, insbesondere aus Punkt 4. Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

Auch der Zuwendungsempfänger muss eine Niederlassung oder einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Arbeiten, die mit dem zu fördernden Projekt in Zusammenhang stehen, auch mögliche Unteraufträge, sind auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Zuwendung wird wegen der Beschränkungen bei der Verzinsung des Eigen- und Fremdkapitals gemäß Punkt 5.1. der Förderrichtlinie als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Festlegung der Fördersumme erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Bewilligungsstelle durch Einzelfallprüfung auf der Grundlage der oben genannten Förderrichtlinie. Die Bemessungsgrundlagen sind unter der Nr. 5 der Förderrichtlinie festgelegt.

Eine Förderung setzt voraus, dass die Anlage/das Verfahren sich ohne zusätzliche Förderung nicht wirtschaftlich betreiben lässt. Die Förderung ist so anzusetzen, dass für einen Betriebszeitraum der Anlage/des Verfahrens von in der Regel 20 Kalenderjahren (siehe §12 Abs. 3 EEG) die durchschnittliche Verzinsung des Eigen- und Fremdkapitals 6 v. H. nicht übersteigt. Bei der Bemessung einer Investitionsbeihilfe auf Grundlage der Nr. 5.2.1. der Förderrichtlinie sind bei der Ermittlung der Differenz zwischen den Investitionskosten der innovativen Anlage und denen einer fossil befeuerten Vergleichsanlage auch zusätzliche Erlöse aufgrund des Einsatzes regenerativer Energien zu berücksichtigen.

Bei der Umsetzung innovativer Konversionsverfahren gilt als Schnittstelle der Referenz die Rohbiogasübergabe nach dem Fermenter. Die Biogasanlage geht bei Förderungen im Rahmen dieser Bekanntmachungen nicht in die Vergleichsrechnungen ein. Die Referenzanlage wird einzelfallbezogen durch die Bewilligungsstelle festgelegt. Für die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) sind beispielsweise als Vergleichskosten die Investitionskosten einer mit Erdgas befeuerten KWK-Anlage heranzuziehen.

Die mögliche Förderung beträgt in der Regel 40 v. H. der oben genannten Mehrkosten. In Ausnahmefällen kann bei Anlagen und Verfahren, die den marktüblichen Stand der Technik erheblich fortschreiben, bei nachgewiesenem Bedarf und einem erheblichen Bundesinteresse ausnahmsweise auch eine höhere Förderung gewährt werden.

Die Förderung ist auf maximal 3 Jahre begrenzt.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die umzusetzende Konversionstechnologie auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland multiplizierbar ist und der weiteren Umsetzung in Deutschland keine Rechte oder Ansprüche Dritter entgegen stehen. Dies ist nachzuweisen. Es ist auch nachzuweisen, dass die weitere Vermarktung gesichert ist. Technologie- und/oder Verfahrensträger haben sich an den Demonstrationsprojekten zu beteiligen.

## **7. Verfahren**

Bezüglich des zweistufigen Förderverfahrens wird auf Punkt 7 der Förderrichtlinie verwiesen. Aus der Vorlage der Projektskizze können keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Projektskizze zum oben genannten Schwerpunktthema muss über die in Punkt 7.1. der Förderrichtlinie geforderten Angaben hinaus eine inflationsbereinigte dynamische Wirtschaftlichkeitsrechnung mit Vergleich zu einer konventionellen fossilen Anlage und eine Cash-Flow-Analyse enthalten. Diese Unterlagen müssen den gesamten Zeitraum von 20 Kalenderjahren abdecken. Die Berechnungen sind auf Basis der Kostengliederung nach der VDI-Richtlinie 2067 und einheitlichen Berechnungsmodellen durchzuführen. Muster für die Berechnungsmodelle werden durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

Es wird zur Vereinfachung der Bearbeitung von Vorgängen gebeten, die Projektskizzen in elektronischer Form vorzulegen. Unter der Internetadresse <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/skizze/index.html> ist das entsprechende Werkzeug zur Erstellung einer elektronischen Projektskizze zu finden.

Weitere Informationen zu dieser Bekanntmachung und zur Förderrichtlinie vom 15.12.2005 sind bei der FNR unter folgender Adresse zu erhalten:

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)

Hofplatz 1

18276 Gülzow

Telefon: 03843/6930-0

Telefax: 03843/6930-102

E-Mail: [info@fnr.de](mailto:info@fnr.de)

Berlin, den 9. Juni 2006

Bundesministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Dr. Ohlhoff